

**Drucksache** 37/2019  
Verfasser: Stefan Feigl  
Telefon: 07033/5285-10  
Datum: 17.09.2019

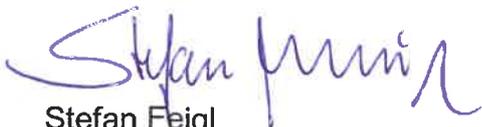
<b>An den Gemeinderat</b>	<b>Behandlung öffentlich</b>	<b>Sitzung am 10.10.2019</b>
---------------------------	------------------------------	------------------------------

## **Baulandumlegung Mittelfeld III - Anordnung der Umlegung**

Anlagen: 1 (Gebietskarte)

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), für ein Teilgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Mittelfeld III 2019“ auf der Gemarkung Simmozheim die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teiles (§§ 45-79) des BauGB an. Begrenzt ist das Teilgebiet im Norden durch die Bebauung an der Mittelfeldstraße, im Osten durch die Walter-Flex-Straße und die Kreisstraße K 4377, im Süden durch den Feldweg Flurstück Nr. 2495 und im Westen durch die Feldwege Flurstücke Nrn. 2482 und 2508.  
Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Mittelfeld III“; das Umlegungsgebiet ist in der als Anlage 1 dieser Drucksache beiliegenden Gebietskarte vom 16.09.2019 dargestellt.
2. Mit der Abwicklung der amtlichen Baulandumlegung Mittelfeld III werden die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH aus Stuttgart nach Maßgabe des abgeschlossenen städtebaulichen Vertrags vom 30.01.2017 und das Vermessungsbüro Fischer + Schwindt, öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI) aus Calw beauftragt.



Stefan Feigl  
Bürgermeister

### **Ergebnis:**

<input type="checkbox"/> Beschlussfassung Ja: ____ Nein: ____ Enthaltung: ____	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
---	--

### Sachdarstellung:

Im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Mittelfeld III 2019“ ist in Teilbereichen die Durchführung einer Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zur Neugestaltung und Erschließung bebauter und unbebauter Grundstücke erforderlich. Die bestehenden Grundstücke lassen mit der derzeitigen Grenzeinteilung die nach dem künftigen Bebauungsplan geplanten Nutzungen nicht zu.

Für die Anordnung der amtlichen Umlegung ist der Gemeinderat, für die Durchführung der Umlegung der noch zu bildende Umlegungsausschuss zuständig (siehe Drucksache 38/2019). Die Anordnung der Umlegung erfordert noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan und keine detaillierte Abgrenzung. Sie ist jedoch vor Durchführung der Anhörung der betroffenen Grundstückseigentümer zu beschließen.

Zur Durchführung der Bodenordnung und Erschließung des Neubaugebiets Mittelfeld wurde aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.01.2017 (Drucksache 2/2017) am 30.01.2017 ein städtebaulicher Vertrag mit der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) abgeschlossen.

  
Stefan Feigl  
Bürgermeister

Baulandumlegung „Mittelfeld III“  
Gebietskarte vom 16.09.2019

